Amtsblatt der Gemeinde Weilerswist

22. Jahrgang Ausgabetag: 27.08.2020 Nr. 23

Inhalt: **Seite**

1. **Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) zur 40. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Weilerswist – Parallelverfahren zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 128 der Gemeinde Weilerswist im Ortsteil Ottenheim betr. Umwandlung von Flächen für die Landwirtschaft in „gewerbliche Bauflächen“**
Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB in Verbindung mit § 4a Absatz 3 Satz 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist **2**

Gemeinde Weilerswist, Die Bürgermeisterin

Redaktion: Die Bürgermeisterin -Ratsbüro-, Bonner Str. 29, Zimmer 221, Telefon: 0 22 54/ 96 00 114

Bezug:
a) Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt kostenlos im Foyer der Gemeindeverwaltung und bei den bekannten Depotstellen in den Ortsteilen aus.
b) Jahres-Abo Euro 30,-- incl. Porto / Kündigung des Bezugs: Nur für das folgende Jahr zum 30.11.
c) Ebenfalls stehen die Exemplare auf den Internetseiten der Gemeinde unter http://www.weilerswist.de/rathaus Rubrik „Informationsdienste“ zur Verfügung

Auflage: 50 Exemplare
Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf

GEMEINDE WEILERSWIST
DIE BÜRGERMEISTERIN

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) zur 40. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Weilerswist – Parallelverfahren zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 128 der Gemeinde Weilerswist im Ortsteil Ottenheim betr. Umwandlung von Flächen für die Landwirtschaft in „gewerbliche Bauflächen"

Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB in Verbindung mit § 4a Absatz 3 Satz 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist

Der Rat der Gemeinde Weilerswist hat in seiner Sitzung am 10.11.2011 den Aufstellungsbeschluss für die Durchführung der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weilerswist sowie der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 128 (Parallelverfahren) gefasst und die Einleitung des Verfahrens gemäß § 2 BauGB und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Absatz 1 BauGB beschlossen.
Die beschlossene frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung fand durch Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 07.01.2013 bis 07.02.2013 statt. Die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange erfolgte mit Schreiben vom 19.12.2012.

Die vorgebrachten Anregungen und Hinweise aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurden geprüft, bewertet und abgewogen. Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Infrastruktur beschloss in seiner Sitzung am 08.11.2018 die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB. Diese wurde in der Zeit vom 17.01.2019 bis 21.02.2019 durchgeführt. Ein erneutes Beteiligungsverfahren erfolgte in der Zeit vom 05.03.2019 bis 05.04.2019.

Der Änderungsbereich befindet sich am östlichen Ortsrand des Ortsteils Ottenheim; er grenzt im Norden an die Dauner Straße / Schleidener Straße und im Westen an das bestehende Gewerbegebiet Ottenheim an.

Die Lage und Abgrenzung des Änderungsbereichs ist aus der beiliegenden Planzeichnung ersichtlich.

Ziel des Planänderungsverfahrens ist die Umwandlung der Darstellung innerhalb des Änderungsbereichs von bisher *Flächen für die Landwirtschaft* in gewerbliche Bauflächen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Standortsicherung und zur Entwicklung eines bestehenden Betriebes (Betriebserweiterung) zu schaffen.

Der Regionalplan stellt den Änderungsbereich als GIB – ‚Bereiche für industrielle und gewerbliche Nutzungen' dar. Die Landesplanerische Zustimmung wurde seitens der Bezirksregierung Köln mit Schreiben vom 27.09.2011 erteilt.

Für das im Parallelverfahren stattfindende 3. Änderungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. 128 wurde eine Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 BauGB durchgeführt. Die Ergebnisse werden in einem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB dargestellt.

Mit Ausnahme der öffentlichen Verkehrsfläche ist der Geltungsbereich unversiegelt und wird ausschließlich als landwirtschaftliche Fläche genutzt.

Nach erfolgtem Feststellungsbeschluss des Rates der Gemeinde Weilerswist am 12.12.2019 wurde im Rahmen der Prüfung der Genehmigungsfähigkeit der 40. Änderung des Flächennutzungsplans u. a. festgestellt, dass für dieses Verfahren kein gesonderter Umweltbericht gefertigt, sondern in detaillierter Umweltbericht für beide Bauleitplanverfahren im Parallelverfahren zugrunde gelegt wurde. Es wurde ein eigenständiger, abgeschichteter Umweltbericht nach § 2a BauGB erstellt und der Begründung beigefügt. Notwendige artenschutzrechtliche Untersuchungen sind Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 128 der Gemeinde Weilerswist.

Die erneute Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt aufgrund der Änderung bzw. Erstellung der gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen.

In den Stellungnahmen, die im Rahmen der durchgeführten Beteiligungen gemäß § 3 Absätze 1 und 2 sowie und § 4 Absätze 1 und 2 BauGB seitens der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange abgegeben wurden sowie in den vorliegenden Untersuchungen werden Auswirkungen des Flächennutzungsplans auf verschiedene Schutzgüter genannt.

Es sind folgende Arten umweltrelevanter Informationen verfügbar:

Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit/Licht/Lärm
Schalleinwirkungen durch landwirtschaftliche Tätigkeiten, angrenzender Gewerbelärm, Geräuschemissionen durch Sport- bzw. Freizeitanlage; Arbeitsbedingungen; Tageslicht in Innenräumen

Landschaftsplan
Entwicklungsziel „temporäre Erhaltung“ Ackerflächen der Börde

Schutzgut Fläche
Versiegelung; Inanspruchnahme von Ackerflächen

Schutzgut Boden
Nutzung Zusammensetzung Schutzwürdigkeit

Schutzgut Luft, Klima, Kaltluft/Ventilation, Gerüche
Luftschadstoffemissionen, Luftschadstoffimmissionen, Freilandklima, Frisch- und Kaltluftproduktion

Schutzgut Tiere, Pflanzen sowie biologische Vielfalt:
Artenschutz, Feldfauna, Artenvielfalt, Veränderung von Lebensräumen, Eingriffe in Vegetation

Schutzgut Landschaft und Erholung, Landschaftsbild sowie Schutzgebiete
Landwirtschaftlich genutzte Fläche, Übergangsbereich zwischen Gewerbegebiet und landwirtschaftlichen Ackerflächen

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter, Boden- und Denkmalpflege, Kulturelles Erbe
archäologische Bodenfunde

Schutzgut Wasser:
Abwasser, Entwässerung, Niederschlagswasserversickerung

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die Planunterlagen zum Entwurf der 40. Änderung des Flächennutzungsplans (Planzeichnung, Begründung mit Umweltbericht als gesondertem Bestandteil) einschließlich der nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen erneut in der Zeit

vom 03.09.2020 bis 05.10.2020

bei der Gemeindeverwaltung Weilerswist, Bonner Straße 29, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 112, öffentlich aus.

Die Auslegungszeiten sind:

vormittags:	montags bis freitags	von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
nachmittags:	montags, mittwochs, donnerstags	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
	dienstags	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Parallel hierzu erfolgt zusätzlich eine Bekanntmachung im Internet gemäß § 4a Absatz 4 BauGB. Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich auf der Homepage der Gemeinde Weilerswist unter dem nachstehenden Pfad

http://weilerswist.de/rathaus/informationsdienste/bauleitplaene.php

einzusehen und darüber hinaus über das zentrale Portal des Landes NRW unter der Internetadresse **https://uvp-verbund.de/nw** zugänglich.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf der 40 Änderung des Flächennutzungsplans insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail (s. u.) vorgebracht werden. Über die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen entscheidet der Rat der Gemeinde Weilerswist und teilt das Ergebnis mit. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB sowie § 4a Absatz 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in der derzeit gültigen Fassung in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des UmwRG gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hinweis:
Aufgrund der besonderen Corona-Situation ist vor der Einsichtnahme die Vereinbarung eines Termins erforderlich (Fr. Wagner Tel. 02254/9600-167, swagner@weilerswist.de).

Weilerswist, 27.08.2020

Anna-Katharina Horst
Bürgermeisterin

GEMEINDE WEILERSWIST M. 1: 5.000

40. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG erneute öffentliche Auslegung

N

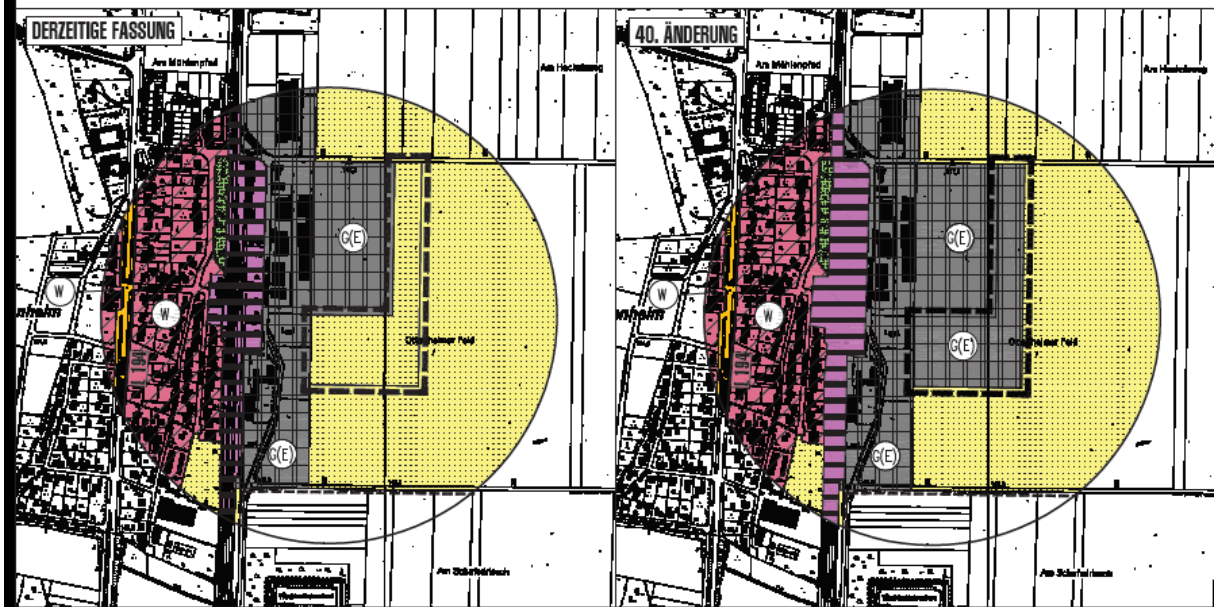

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen gem. § 5 Abs. 2 BauGB

- Wohnbauflächen
- Bahnanlagen
- Gemeindegebietsgrenze
- G(E) Gewerbegebiete
- Grünflächen
- Bereich der 40. Änderung
- Strassenverkehrsflächen
- Landwirtschaft

Amtsblatt der
Gemeinde Weilerswist
ist an folgenden Depotstellen erhältlich

Ortschaft Weilerswist	**Paul Nußbaum** -Ortsbürgermeister-	Triftstr. 46 53919 Weilerswist
	Gemeindeverwaltung (Foyer)	Bonner Str. 29 53919 Weilerswist
	Kreissparkasse Euskirchen	Kölner Str. 83 53919 Weilerswist

Ortschaft Vernich	**Arnold Mauel** -Ortsbürgermeister-	Zülpicher Str. 50 53919 Weilerswist

Ortschaft Müggenhausen	**Erwin Jakobs** -Ortsbürgermeister-	Rheinbacher Str. 66 53919 Weilerswist

Ortschaft Lommersum	**Heinz Oberrem** -Ortsbürgermeister-	Wichtericher Weg 2 53919 Weilerswist

Ortschaft Derkum-Hausweiler	**Bert Henn** -Ortsbürgermeister-	Hasenweg 6. 53919 Weilerswist

Zusätzlich erfolgt eine Veröffentlichung im Internet unter
http://www.weilerswist.de/rathaus/informationsdienste/amtsblatt.php